



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8272-049458

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Härtefallregelung zur Entlastung von Beitragsschuldnern und Beitragsschuldnerinnen mit geringem Einkommen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird der Erlass von Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung, die durch den rückwirkenden Beginn der Mitgliedschaft entstehen können, insbesondere für Geringverdiener und Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, gefordert.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass keine Beiträge für eine Zeit gezahlt werden sollten, in der man weder versichert war noch Leistungen in Anspruch genommen hat. Derartige Versicherungslücken entstünden durch Arbeitslosigkeit und den Widerwillen, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe zu beziehen. Diesen Menschen sollten nicht noch weitere finanzielle Nachteile entstehen. Überdies seien die Anstrengungen der Krankenkassen, diese Nachzahlungen einzuholen oftmals ein Minusgeschäft aufgrund der Mittellosigkeit der Betroffenen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 38 Mitzeichnungen sowie 25 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar: Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die GKV für alle Versicherten – unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge – den gleichen umfassenden



Versicherungsschutz vorsieht. Da die Nichtzahlung von Beiträgen bei fortbestehendem Leistungsanspruch vollständig zu Lasten der Solidargemeinschaft geht, können Beitragserlasse daher grundsätzlich nur unter sehr engen Voraussetzungen und im Ausnahmefall aufgrund einer Einzelfallentscheidung gewährt werden. Beiträge dürfen nach den "Einheitlichen Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)" des GKV-Spitzenverbands im Einzelfall nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist und eine Stundung oder ein Vergleich nicht in Betracht kommt (vgl. im Einzelnen § 9 der Beitragserhebungsgrundsätze).

Besonderheiten bestehen hinsichtlich der nachrangigen Versicherungspflicht für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Diese Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland. Versicherungspflichtige müssen wie andere Mitglieder ab dem ersten Tag ihrer Versicherungspflicht Beiträge zahlen, bei späterer Meldung bei einer Krankenkasse auch rückwirkend. Grund dafür ist, dass die Regelung zur nachrangigen Versicherungspflicht sicherstellt, dass Betroffene zu keinem Zeitpunkt ohne Versicherungsschutz sind. Sie sorgt aber zugleich auch für kontinuierliche Beitragszahlungen. Wäre es hingegen möglich, Versicherungsschutz und Beitragszahlungen erst dann beginnen zu lassen, wenn zum Teil sehr teure Leistungen in Anspruch genommen werden, würde dies zu Lasten der anderen Mitglieder gehen, die kontinuierlich Beiträge zahlen, und könnte die GKV in eine finanzielle Schieflage bringen.

Wenn sich Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtig sind, mit erheblicher Verzögerung bei ihrer letzten Krankenkasse melden, haben sich in der Regel bereits erhebliche Beitragsrückstände inklusive Säumniszuschlägen für die zurückliegenden Zeiträume aufgebaut. Hierauf hat der Gesetzgeber mit dem Beitragsschuldengesetz, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, reagiert. Beitragsschuldnern, die sich bis zum 31. Dezember 2013 meldeten, wurden ihre Beitragsschulden, die aufgrund der verspäteten Meldung bei der Krankenkasse



entstanden waren, vollständig erlassen. Beitragsschuldner, die sich nach diesem Stichtag melden, erhalten seitdem nach § 256 a SGB V in Verbindung mit den "Einheitlichen Grundsätzen zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden" des GKV-Spitzenverbands Beitragsermäßigungen, wenn sie schriftlich erklären, während des Nacherhebungszeitraums Leistungen für sich nicht in Anspruch genommen zu haben oder im Falle in Anspruch genommener Leistungen auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung zu verzichten.

Mit dem am 15. Dezember 2018 in Kraft getretenen GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) hat der Gesetzgeber weitere Möglichkeiten geschaffen, um Beitragsschulden zu reduzieren. Dies betrifft Fälle, in denen wegen Nichtmitwirkung bei der Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen zunächst der Höchstbetrag festgesetzt wurde (§§ 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 227 SGB V).

- Die Frist für die Nachreichung von Einkommensnachweisen von Personen, die nicht selbstständig tätig sind, wurde von bisher maximal drei auf zwölf Monate verlängert (vgl. § 240 Abs. 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der "Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge [Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler]" des GKV-Spitzenverbands).

- Darüber hinaus verpflichtet § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V die Krankenkassen, bei Personen mit geringeren beitragspflichtigen Einnahmen auch für länger zurück liegende Zeiträume Höchstbeiträge rückwirkend auf die Mindestbeiträge zu korrigieren, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die tatsächlichen Einnahmen nur den Mindestbeitrag rechtfertigen.

Ungeachtet dessen hält der Petitionsausschuss die geltenden Regelungen bezüglich des Umgangs mit Beitragsschulden in der GKV noch für verbesserungswürdig, denn die Versicherungspflicht ist insofern unabkömmlich, als dass es grundlegender Anspruch der Gemeinschaft sein muss, Bürger nie ohne Versicherungsschutz zu lassen. Es ist zudem inakzeptabel, wenn Einzelne mit Kalkül auf Kosten der Solidargemeinschaft leben.



Es gibt aber Situationen, in denen sich versicherungspflichtige Personen nicht in der Lage sehen, die Meldung bei der Krankenkasse vorzunehmen, bzw. Sozialleistungen zu beantragen. Diese Unfähigkeit kann mit sozialen Schieflagen zusammentreffen, was im Falle einer Nachforderung durchaus bedeuten kann, diese Schieflage zu verlängern oder zu verschlimmern. Insofern vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Einführung einer klar umrissenen Härtefallregelung erwogen werden sollte.

Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Härtefallregelung zur Entlastung von Beitragsschuldnern und Beitragsschuldnerinnen mit geringem Einkommen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.